



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-162/2025					
		Aktenzeichen: zü	Datum: 01.08.2025				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Kämmerei				
Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.09.2025	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	2	0	1
01.09.2025	Ortschaftsrat Ragösen	5	4	0	3	1	0
01.09.2025	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
01.09.2025	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
01.09.2025	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	7	0	7	0	0
01.09.2025	Ortschaftsrat Düben	5	5	0	3	0	2
01.09.2025	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
01.09.2025	Ortschaftsrat Stackelitz	5	4	0	4	0	0
02.09.2025	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	2	4	1
02.09.2025	Ortschaftsrat Zieko	5	5	0	5	0	0
02.09.2025	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	0	4	0
03.09.2025	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
04.09.2025	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	0	0	3
04.09.2025	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0
04.09.2025	Ortschaftsrat Klieken	6	6	0	6	0	0
04.09.2025	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	1	2	2

09.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	6	4	0
25.09.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	17	8	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2025.

Beschlussbegründung:

Im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg zog die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen Haushalt (COS-BV-111/2024) zurück und überarbeitete diesen erneut. Der überarbeitete Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen soll nun abschließend beschlossen werden.

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [KVG LSA]).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 101 Abs. 1 KVGLSA)

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 KomHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 KomHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- und Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden sowie Beteiligungen,
6. eine Übersicht über die Budgets,
7. das Haushaltskonsolidierungskonzept, soweit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025



Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



André Saage
Bürgermeister